

Anfragen und Antworten zum Büchergeld:

Asylsuchende:

Sind Asylbewerber und Flüchtlinge, die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz beziehen, auch - wie andere Gruppen aus sozialschwachen Familien - von der Zahlung des Büchergeldes befreit, wenn nicht, mit welcher Begründung und wie gedenkt die Staatsregierung diese Ungerechtigkeit zu beheben?

Antwort:

Art. 21 Abs. 4 BaySchFG nimmt Kinder von Asylbewerbern und Flüchtlingen, die Leistungen nach dem AsylbLG empfangen, nicht ausdrücklich vom Büchergeld aus. Von Seiten der Staatsregierung ist geplant, dieser Gruppe - zunächst im Verwaltungsvollzug - die Büchergeldzahlung zu erlassen, soweit die Leistungsempfänger über kein Einkommen und/oder Vermögen verfügen oder nur geringes Einkommen und/oder Vermögen haben. Die Vorbereitungen zu dieser Lösung sind bereits im Gange. Da auch in diesem Bereich eine Abstimmung mit den kommunalen Spitzenverbänden erforderlich wird, kann realistischerweise nur eine mittelfristige Lösung erzielt werden.

Datenschutz

Wie beurteilt die Staatsregierung die nach Umstellung des Büchergeld-Einzugsverfahrens unverändert gebliebene Kritik des Bayerischen Datenschutzbeauftragten?

Antwort:

Der Bayerische Landesbeauftragte für den Datenschutz hielt es in einer Stellungnahme zum Entwurf der Ausführungsvorschriften zum Büchergeld mit Blick auf den Datenschutz nur für zulässig, dass die Schulsekretariate die verschlossenen Briefumschläge der Erziehungsberechtigten öffnen. Diese aber können diese Arbeit nicht leisten.

Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus ist davon überzeugt, dass die Lehrkräfte mit persönlichen Daten der Schülerinnen und Schüler bzw. ihrer Erziehungsberechtigten verantwortungsvoll und vertraulich umgehen. Deshalb wurde es den öffentlichen Schulen mit Schreiben vom 30. September 2005 freigestellt, ob sie die verschlossenen Briefumschläge entweder durch die Klassenleiterin bzw. den Klassenleiter oder durch andere vom Schulleiter eigens bestimmte Beschäftigte öffnen lassen.

Quittungen:

„Wie beurteilt die Staatsregierung die Tatsache, dass Eltern, wenn sie das Büchergeld bar bezahlen, keinen Quittungsbeleg erhalten und somit nicht nachweisen können, dass sie das Büchergeld entrichtet haben?“

Antwort:

Die Anfrage geht zu Unrecht davon aus, dass diejenigen, die das Büchergeld bar bezahlen, keine Quittung erhielten. Die Schulen können - auf Anfrage des Erziehungsberechtigten oder des volljährigen Schülers - die Barzahlung quittieren.

Buchpreisbindung:

Auszug aus der Homepage des Börsenvereins des Deutschen Buchhandels, Landesverband Bayern:

„Urheber- und preisbindungsrechtliche Konsequenzen

Durch die neue Finanzierungsform von Schulbüchern entsteht aber eine völlig neue rechtliche Situation. Zwischen Schule und Schülern besteht in Zukunft ein Mietverhältnis.

Urheberrechtlich bedarf es deshalb der Zustimmung der Schulbuchverlage. Die Mietdauer soll auf drei Jahre begrenzt werden.

Die Bücher werden damit außerdem nicht mehr überwiegend durch die öffentliche Hand finanziert, folglich entfällt die gesetzliche Voraussetzung für Nachlässe, wie sie im Buchpreisbindungsgesetz (BuchPrG) vorgeschrieben sind. Gemäß § 7 Abs. 3 BuchPrG dürfen dann vom Buchhandel auch keine Nachlässe mehr gewährt werden. Das Land Bayern hat deshalb eine Änderung des BuchPrG in einer Bundesratsinitiative angeregt, um diese Bedingung zu kippen.

Anpassung des Buchpreisbindungsgesetzes

Um zu verhindern, dass das BuchPrG in dieser Weise geändert wird, hat unser Landesverband in Kooperation mit dem Bundesverband das Gespräch mit dem Bayerischen Kultusministerium gesucht. Als Ergebnis dieses Gesprächs hat das Land Bayern seine Initiative modifiziert und sich eine mit unserem Landesverband und dem Bundesverband abgestimmten Formulierungsvorschlag zu Eigen gemacht:

„Bei Sammelbestellungen von Büchern für den Schulunterricht, die zu Eigentum der öffentlichen Hand angeschafft werden, gewähren die Verkäufer einen Nachlass von 12 Prozent. Eine Sammelbestellung liegt vor, wenn mehr als 10 Stück eines Titels oder mehr als 50 Bücher bestellt werden.“ „

Vor diesem Hintergrund wurde die Staatsregierung gefragt:

„Werden sich aus dem geplanten Änderungsvorschlag bezüglich Nachlässen für Sammelbestellungen bei Schulbüchern, die das Land Bayern gemeinsam mit dem Landes- und Bundesverband des Börsenvereins des Deutschen Buchhandels vereinbart hat, Verschlechterungen für die Sachaufwandsträger gegenüber der bisherigen Situation ergeben und wie wirkt sich der Umstand, dass Schulbuchverlage die Mietdauer für Bücher auf drei Jahre begrenzen wollen, finanziell auf die Sachaufwandsträger aus?“

Antwort:

Der Freistaat Bayern hat beim Bundesrat eine Gesetzesinitiative zur Änderung des § 7 Abs. 3 BuchPrG eingebracht. Die Initiative sieht vor, anstelle des bislang gestaffelten Rabattsatzes einen mittleren Rabattsatz in Höhe von 12 % bei Schulbuchsammelbestellungen zu verankern. Im gegenwärtigen Verfahrensstand ist nicht vorhersehbar, ob diese Initiative zu der angestrebten Gesetzesänderung führen wird. Da der einheitliche Rabattsatz das arithmetische Mittel des bisherigen gestaffelten Rabattsystems bedeuten würde, würden die kommunalen Schulaufwandsträger im Durchschnitt ihren Rabatt behalten. Verschlechterungen aus Sicht der kommunalen Schulaufwandsträger ergäben sich hieraus nicht.

Die vom Anfragenden unterstellte Absicht der Schulbuchverlage, die Mietdauer für Bücher auf 3 Jahre zu begrenzen, wurde für die öffentliche Hand nicht verbindlich festgehalten. De facto wird es auf Grund des Büchergeldgesetzes möglich sein, Schulbuchbeschaffungen in kürzeren Zeitabständen als bislang vorzunehmen.

Bücher für G9- oder RealschülerInnen und zumutbare Nutzungsdauer von Büchern:

Trifft es zu und hält es die Staatsregierung für rechtlich zulässig, und falls ja auch für angemessen, dass Eltern der Klassen 8 bis 13 an Gymnasien Büchergeld zahlen müssen, obwohl deren Kinder, wie bei Elternabenden an den Schulen erklärt wird, nie mehr in den Genuss neuer Schulbücher kommen werden, weil die Schulen nicht mehr befugt bzw. bereit sind, für diese immer noch die Mehrheit bildenden Schülerinnen und Schüler des Gymnasiums G 9 Ersatzbücher zu beschaffen, um damit den z. T. uralten Bücherbestand aufzufrischen, sondern aus dem Büchergeld nur noch Bücher für die Schülerinnen und Schüler des G 8 gekauft werden?

Antwort:

Das vom Bayerischen Landtag beschlossene Gesetz zur Einführung des „Büchergelds“ hat zum Ziel, den an einer Reihe von Schulen veralteten Bestand an Schulbüchern zu modernisieren und den Bedürfnissen eines zeitgemäßen Unterrichts anzupassen. Wie sich bei den Vorbereitungen zur Einführung des Büchergelds herausstellte, werden Schulbücher in einigen Fällen bis zu 17 Jahre genutzt.

Für ihren finanziellen Beitrag erhalten die Eltern im Gegenzug ein Mitwirkungsrecht u. a. darüber, welche Schulbücher angeschafft werden.

Die Frage eines Büchergelds auch für Schüler „auslaufender“ Schulformen wie z. B. dem Gymnasium in 9-jähriger Form oder der 4-stufigen Realschule bzw. generell der letzten Klasse jeder Schulform wurde im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens diskutiert.

Ein - auch nur teilweiser - Verzicht auf die Büchergeldeinnahmen der betreffenden Schüler würde den für die Schulbuchausstattung an der einzelnen Schule zur Verfügung stehenden Betrag deutlich verringern, so dass das Ziel einer moderneren und in kürzeren Zeitabständen erneuerbaren Lernmittelsammlung verfehlt würde. Gerade um dieses Hauptanliegen des Gesetzes nicht zu unterlaufen, wurde bei den „auslaufenden“ Schulformen G 9 und R 4 bewusst davon abgesehen, einen weiteren Ausnahmetatbestand aufzunehmen oder einen geringeren Betrag zu verlangen.

Da die Schulbücher - wie bisher auch - zu Beginn des Schuljahres ausgegeben wurden, das Büchergeld jedoch erst jetzt eingesammelt wird (Stichtag: 1 bzw. 20. Oktober), können damit naturgemäß noch keine neuen Bücher angeschafft werden.

Grundsätzlich ist ein Austausch und eine Neuanschaffung von Schulbüchern in sinnvollem Rahmen auch in der 4-stufigen Realschule bzw. im 9-jährigen Gymnasium noch möglich. Nach Rückfrage bei Verlagen konnte die Annahme nicht bestätigt werden, entsprechende Schulbücher wären nicht mehr im Handel. Sollten dazu andere Informationen vorliegen, wäre eine konkrete Mitteilung hilfreich.

Die Annahme, die Schulen seien nicht mehr befugt, für Schüler des 9-jährigen Gymnasiums Ersatzbücher zu beschaffen, trifft nicht zu.

Beschaffung von Büchern fürs G9 und die R4

Entspricht es den Tatsachen, dass Schülerinnen der 8. - 10. Klassen des Auslaufmodells der vierjährigen Realschule Bücher erhalten, die nicht mehr herausgegeben/verlegt werden und auch keine neuen beschafft werden und Schülerinnen, die noch das neunjährige Gymnasium durchlaufen, für ihre gesamte Schullaufbahn kein neues Buch mehr sehen, weil die alten, zum Teil schon sehr abgenutzten Bücher nicht mehr ausgetauscht werden und wenn ja, wie rechtfertigt die Bayerische Staatsregierung den Umstand, dass Eltern einer/s Realschülerin über die Jahre bis zu 120 Euro Büchergeld, Eltern einer/s Gymnasiastin/en über die Jahre bis zu 240 Euro Büchergeld bezahlen, ohne je einen direkten Nutzen zu haben?“

Antwort:

Das vom Bayerischen Landtag beschlossene Gesetz zur Einführung des „Büchergelds“ hat zum Ziel, den an einer Reihe von Schulen veralteten Bestand an Schulbüchern zu modernisieren und den Bedürfnissen eines zeitgemäßen Unterrichts anzupassen. Wie sich bei den Vorbereitungen zur Einführung des Büchergelds herausstellte, werden Schulbücher in einigen Fällen bis zu 17 Jahre genutzt.

Für ihren finanziellen Beitrag erhalten die Eltern im Gegenzug ein Mitwirkungsrecht u. a. darüber, welche Schulbücher angeschafft werden.

Die Frage eines Büchergelds auch für Schüler „auslaufender“ Schulformen wie z. B. in 9-jähriger Form oder der 4-stufigen Realschule bzw. generell der letzten Klasse jeder Schulform wurde im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens diskutiert.

Ein - auch nur teilweiser - Verzicht auf die Büchergeldeinnahmen der betreffenden Schüler würde den für die Schulbuchausstattung an der einzelnen Schule zur Verfügung stehenden Betrag deutlich verringern, so dass das Ziel einer moderneren und in kürzeren Zeitabständen erneuerbaren Lernmittelsammlung verfehlt würde. Gerade um dieses Hauptanliegen des Gesetzes nicht zu unterlaufen, wurde bei den „auslaufenden“ Schulformen G 9 und R 4 bewusst davon abgesehen, einen weiteren Ausnahmetatbestand aufzunehmen oder einen geringeren Betrag zu verlangen.

Da die Schulbücher - wie bisher auch - zu Beginn des Schuljahres ausgegeben wurden, das Büchergeld jedoch erst jetzt eingesammelt wird (Stichtag: 1 bzw. 20. Oktober), können damit naturgemäß noch keine neuen Bücher angeschafft werden.

Grundsätzlich ist ein Austausch und eine Neuanschaffung von Schulbüchern in sinnvollem Rahmen auch in der 4-stufigen Realschule bzw. im 9-jährigen Gymnasium noch möglich. Nach Rückfrage bei Verlagen konnte die Annahme nicht bestätigt werden, entsprechende Schulbücher wären nicht mehr im Handel. Sollten dazu andere Informationen vorliegen, wäre eine konkrete Mitteilung hilfreich.

Sozialer Ausgleich:

Teilt die Staatsregierung die Meinung, dass die Zuschüsse des Freistaates beim Büchergeld i.H.v. 4 € pro Schüler/Schülerin allen Sachaufwandsträgern gleichermaßen entsprechend dem tatsächlichen Anteil der Befreiungsfälle zur Verfügung gestellt werden müssen und sich nicht an einem durchschnittlichen Anteil von 18 % Befreiungsfällen orientieren, wenn ja, wie will sie dies sicherstellen, wenn nein, warum nicht?

Antwort:

Die pauschalierten staatlichen Zuweisungen sowie die ebenfalls als Pauschalen zu leistenden kommunalen Sozialbeiträge nach Art. 22 BaySchFG sind vorrangig für die Fälle der ohne Zuzahlung Lernmittelberechtigten zu verwenden (§ 13 a Abs. 5 AVBaySchFG, Gesetzentwurf der Staatsregierung, Landtagsdrucksache 15/3148 vom 12. April 2005, Seiten 3 - 5). Der Anteil der ohne Büchergeldzahlung lernmittelberechtigten Schüler wurde auf Grund des vorhandenen statistischen Materials mit bayernweit 18 % errechnet. Die pauschale Zuweisung ist damit keine am jeweiligen konkreten Bedarf des einzelnen kommunalen Schulaufwandsträgers exakt ausgerichtete Geldsumme. Die staatlichen Zuweisungen nach Art. 22 Abs. 1 BaySchFG haben nicht die Funktion eines ergänzenden kommunalen Finanzausgleichs.

Die Pauschalsumme ist festgelegt auf 4 € entsprechend der Zahl aller Schüler und bezieht sich nicht auf die tatsächlichen Befreiungsfälle.

Verbleib des Büchergeldes

Kann die Stadt Weiden als Sachaufwandsträger mehrerer Schulen das bei den Schulen eingehobene Büchergeld entsprechend dem Lehrmittelbedarf auf die Schulen verteilen oder muss das bei der jeweiligen Schulen eingegangene Büchergeld auch dieser (und nur dieser) Schule wieder zur Verfügung gestellt werden?“

Antwort:

Die Büchergeldeinnahmen sind an die Schule gebunden, an der sie erhoben wurden (Art. 60 Satz 2 Nr. 7 BaySchFG, § 13 a Abs. 2 Satz 2 AVBaySchFG). Eine Verteilung entsprechend dem Lernmittelbedarf auf sonstige Schulen ist nicht möglich.

Um Unterschiede zwischen den einzelnen Schulen auszugleichen, steht dem jeweiligen kommunalen Schulaufwandsträger das Aufkommen aus den staatlichen Zuweisungen (Art. 22 Abs. 1 BaySchFG) und den eigenen kommunalen Sozialbeiträgen (Art. 22 Abs. 2 BaySchFG) zur Verfügung.

PVC-Bindung von Schulbüchern

Da mit Schreiben vom 5.10.2005 an alle Schulen das Staatsministerium für Unterricht und Kultus die PVC-Bindung von Schulbüchern anstelle der bis dato üblichen Pappbindung empfiehlt, frage ich von welcher Gewichtsreduktion in den Schultaschen der Kinder das Ministerium ausgeht und wie hierbei die Umweltbilanz z.B. Öl/Energieverbrauch bayernweit zu bewerten ist.

Antwort:

Die Gewichtsreduktion ist natürlich vom Gewicht des eigentlichen Buches (Seitenzahl!) und dem Gewicht der verwendeten Papp- bzw. PVC-Einbände abhängig. Eine kurze Rückfrage beim Oldenbourg-Verlag - dem ersten Anbieter solcher PVC-Einbände - lieferte folgendes Beispiel: Ein bestimmtes Buch des Verlags mit 232 Seiten, welches in beiden Bindearten vorlag, wog mit PVC-Einband 20 % weniger als mit Papp-Hardcover. Bei Büchern mit weniger Seiten wird diese Differenz natürlich noch größer sein.

Die Gewichtsreduktion ist nicht großartig, summiert sich aber bei mehreren Schulbüchern in der Schultasche. Zudem ist die Empfehlung des Staatsministeriums, diese Bindetechnik bei inhaltlich gleichwertigen Büchern vorzuziehen, nur ein weiterer, kleiner Baustein innerhalb der Maßnahmen zur Gewichtsreduktion gefüllter Schulrängen, die derzeit viele Eltern von

Schulkindern beschäftigen. ~

Eine direkte Umweltbilanz kann in der Kürze der Zeit nicht vorgelegt werden, da hierzu vermutlich keine Studien vorliegen. Der Folienhersteller der bei Oldenbourg verwendeten Folien gibt (neben gesundheitlich bedeutsamen Informationen wie z. B. physiologischer und toxikologischer Unbedenklichkeit sowie der Verwendung solcher Folien im medizinischen und Lebensmittelbereich) hierzu folgende Hinweise:

- . Ressourcenschonende Herstellung
- . Bestens geeignet für sortenreines Recycling
- . Wassergefährdungsklasse 0, d. h. umweltneutrale Deponierbarkeit.

Zu einer Umweltbilanz gehört natürlich auch die Haltbarkeit des Einbandes. Hier müssen die Verlage viel Überzeugungsarbeit bei den Schulen leisten, da der PVC-Einband bei den Lehrern als weniger haltbar gilt, dies aber bestimmt nicht ist. (Man denke zum Beispiel an herunterstürzende Bücher oder das Aufklappen von Büchern über 180 Grad hinaus.)